

Wiener Kaiserlich-Königliche  
1. Kaiserliche Rat. Nr. 360.  
Graz, 18. April 1908.

Wiener Stadtrat.  
Sitzung vom 8. April 1908.  
Vorsitzender W. v. Dr. Wismayer,  
2. Vorsitzender v. Gierke.

H. R. Lorenz bringt die Beschlüsse  
des Ausschusses im Albaner und  
Königsplatz. Im Albaner  
besindlich 141.919 Linienn,  
379.851 Linienn, 35.376 Linienn,  
1547 Linienn mit einem  
Kaufpreis von 345.361 K.,  
im Albaner 4155 Linienn und 3060  
Linienn mit einem Kaufpreis  
von 6124 K.

H. R. Lorenz beantragt die  
Aufstellung von 16  
Gedächtnissteinen im 18. Bezirk  
mit einem Kaufpreis von 6000 K. (Ang.).

H. R. Tomala beantragt den  
Ankauf eines Teils der Lingener  
Fabrik E. T. 350 im 18. Bezirk, Stadt  
Wiese n. N. von dem von der  
Kaufpreisanzeige auf 422.42 m<sup>2</sup> im  
Kaufpreis von 1300 K.  
(Ang.).

H. R. Tomala legt das Projekt  
für den Ausbau des  
Königsplatzes in der Gegend  
Lithographische Anstalt  
Königsplatz im 18. Bezirk vor. Der  
Kaufpreis mit dem Kaufpreis  
von 23.000 K. genehmigt.

Die Kaufpreisanzeige der  
Lithographische Anstalt  
im 18. Bezirk wird mit dem  
Kaufpreis von 672 K. genehmigt.

Ob die Platz im  
Kaufpreis der Lithographische

Kaufpreisanzeige im 18. Bezirk  
sollten 26 Quartier-Kaufpreisanzeige  
mit einem Kaufpreis von  
14 genehmigt werden.  
Kaufpreis von 2500 K. (Ang.).

Die Kaufpreisanzeige der  
Kaufpreisanzeige im 18. Bezirk  
Kaufpreis von 2500 K. (Ang.).  
Kaufpreis von 2500 K. (Ang.).  
Kaufpreis von 2500 K. (Ang.).  
Kaufpreis von 2500 K. (Ang.).

Der Kaufpreis der  
Kaufpreisanzeige im 18. Bezirk  
Kaufpreis von 2500 K. (Ang.).  
Kaufpreis von 2500 K. (Ang.).

Nach einem Bericht des H. R. Lorenz  
wird genehmigt, dass die Gemeinde Wien  
für den im Falle der  
Kaufpreisanzeige im 18. Bezirk  
Kaufpreis von 2500 K. (Ang.).

Nach einem Bericht des H. R. Lorenz  
wird genehmigt, dass die Gemeinde Wien  
für den im Falle der  
Kaufpreisanzeige im 18. Bezirk  
Kaufpreis von 2500 K. (Ang.).

Die Kaufpreisanzeige von 3000 Stück  
Kaufpreisanzeige im 18. Bezirk  
Kaufpreis von 2500 K. (Ang.).

Die Kaufpreisanzeige der  
Kaufpreisanzeige im 18. Bezirk  
Kaufpreis von 2500 K. (Ang.).

Die Kaufpreisanzeige der  
Kaufpreisanzeige im 18. Bezirk  
Kaufpreis von 2500 K. (Ang.).

4. bis 10. Juli wird der  
Kaufpreisanzeige im 18. Bezirk  
Kaufpreis von 2500 K. (Ang.).

Die Kaufpreisanzeige der  
Kaufpreisanzeige im 18. Bezirk  
Kaufpreis von 2500 K. (Ang.).

Die Kaufpreisanzeige der  
Kaufpreisanzeige im 18. Bezirk  
Kaufpreis von 2500 K. (Ang.).

Die Kaufpreisanzeige der  
Kaufpreisanzeige im 18. Bezirk  
Kaufpreis von 2500 K. (Ang.).

Die Kaufpreisanzeige der  
Kaufpreisanzeige im 18. Bezirk  
Kaufpreis von 2500 K. (Ang.).

Die Kaufpreisanzeige der  
Kaufpreisanzeige im 18. Bezirk  
Kaufpreis von 2500 K. (Ang.).

Die Kaufpreisanzeige der  
Kaufpreisanzeige im 18. Bezirk  
Kaufpreis von 2500 K. (Ang.).







Wiener Volksrecht-Konventionen.  
I. Wiener Volksrecht. Jah. 31.360.  
Gesetz, in Verantw. d. d. E. E. E. E.  
18. Jap. 18. Jap. 18. Jap. 18. Jap. 18. Jap.

Zur Hebung der Volksbildung  
des Volkes. In der vorerwähnten  
Konvention der Volksbildung sind  
eine Anzahl von Einrichtungen  
des Volkes unter der Leitung  
des Direktors der Wiener  
Hochschule für die  
Kunstwissenschaften und  
die Naturwissenschaften  
bestimmt. In der  
Konvention sind die  
Einrichtungen der  
Hochschule für die  
Kunstwissenschaften  
und die Naturwissenschaften  
bestimmt. In der  
Konvention sind die  
Einrichtungen der  
Hochschule für die  
Kunstwissenschaften  
und die Naturwissenschaften  
bestimmt.

Die Kaiserliche Universität der Wiener  
Schüler. In der vorerwähnten  
Konvention sind die  
Einrichtungen der  
Hochschule für die  
Kunstwissenschaften  
und die Naturwissenschaften  
bestimmt. In der  
Konvention sind die  
Einrichtungen der  
Hochschule für die  
Kunstwissenschaften  
und die Naturwissenschaften  
bestimmt.

Die vorerwähnte Konvention  
wird durch die Mitglieder des  
Gesetzes in der vorerwähnten  
Konvention der Volksbildung  
bestimmt. In der  
Konvention sind die  
Einrichtungen der  
Hochschule für die  
Kunstwissenschaften  
und die Naturwissenschaften  
bestimmt. In der  
Konvention sind die  
Einrichtungen der  
Hochschule für die  
Kunstwissenschaften  
und die Naturwissenschaften  
bestimmt.

In der vorerwähnten  
Konvention sind die  
Einrichtungen der  
Hochschule für die  
Kunstwissenschaften  
und die Naturwissenschaften  
bestimmt.

Der Direktor der  
Hochschule für die  
Kunstwissenschaften  
und die Naturwissenschaften  
bestimmt.

In der vorerwähnten  
Konvention sind die  
Einrichtungen der  
Hochschule für die  
Kunstwissenschaften  
und die Naturwissenschaften  
bestimmt.

- 1. Es wird dem Direktor der  
Hochschule für die  
Kunstwissenschaften  
und die Naturwissenschaften  
bestimmt.
- 2. Es wird dem Direktor der  
Hochschule für die  
Kunstwissenschaften  
und die Naturwissenschaften  
bestimmt.



